

Präsidiumsbeschluss Nr. 9/2015

Aus Anlass der Beendigung der Abordnung des Richters am Sozialgericht Beckmann an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wird der Geschäftsverteilungsplan 2015 in der ab 01.09.2015 geltenden Fassung mit Wirkung vom 01.10.2015 wie folgt geändert:

1. Richter am Sozialgericht Beckmann übernimmt den Vorsitz der 11. Kammer, die 1. Vertretung in der 15. Kammer, die 2. Vertretung in der 12. Kammer und die 3. Vertretung in der 13. Kammer.
2. Richterin am Sozialgericht Steffens übernimmt die 1. Vertretung in der 11. Kammer. Richter am Sozialgericht Witt übernimmt die 2. Vertretung, Richterin Himpe die 3. Vertretung in der 11. Kammer.
3. Die 11. Kammer übernimmt:
 - die in der 8. Kammer anhängigen Streitverfahren in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV
 - von den in der 14. Kammer in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV anhängigen Streitverfahren die 50 jüngsten und 20 ältesten Verfahren aus dem Jahrgang 2015 sowie die 50 jüngsten anhängigen Verfahren aus dem Jahrgang 2014

- von der 4. Kammer die 25 jüngsten in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV anhängigen Streitverfahren aus dem Jahrgang 2013
- von der 17. Kammer die 45 jüngsten in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV anhängigen Streitverfahren aus dem Jahrgang 2014
- von den in der 3. Kammer in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anhängigen Streitverfahren sämtliche Verfahren aus dem Jahrgang 2012, die 20 jüngsten Verfahren aus dem Jahrgang 2013 sowie die jüngsten anhängigen Verfahren aus dem Jahrgang 2014 bis insgesamt 60 Streitverfahren erreicht werden
- von der 5. Kammer die 30 jüngsten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anhängigen Streitverfahren aus dem Jahrgang 2015
- von der 2. Kammer alle in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts anhängigen Streitverfahren aus dem Jahrgang 2015

- von der 5. Kammer die in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts anhängigen Streitverfahren
 - die in der 2. und 3. Kammer anhängigen Beschluss­sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen.
4. Für Beschluss­sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der Kammern 1 bis 10 und 12 bis 17 ist ab 01.10.2015 die 11. Kammer zuständig.
 5. Für Beschluss­sachen betreffend die Ablehnung von Gerichtspersonen der 11. Kammer ist ab 01.10.2015 die 3. Kammer zuständig.
 6. Die 8. Kammer übernimmt:
 - die 40 nächstjüngsten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II in der 3. Kammer anhängigen Streitverfahren aus dem Jahrgang 2014
 - von den in der 5. Kammer in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anhängigen Streitverfahren die 20 jüngsten Verfahren aus dem Jahrgang 2014 und die 20 ältesten Verfahren aus dem Jahrgang 2015.
 7. Die 5. Kammer übernimmt die 20 jüngsten und 10 ältesten in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit in der 1. Kammer anhängigen Streitverfahren.
 8. Die 3. Kammer übernimmt die 40 jüngsten in Angelegenheiten der Unfallversicherung aus dem Jahrgang 2015 in der 10. Kammer anhängigen Streitverfahren.

9. Sind in einer abgebenden Kammer mehrere Streitsachen derselben natürlichen Person des Privatrechts anhängig, so ist – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – für diese Streitverfahren die Kammer zuständig, die für das älteste dieser Streitverfahren zuständig (geworden) ist. Gehen danach Streitverfahren auf eine andere Kammer über, werden sie mitgezählt. Hierdurch kann sich – abweichend von den vorstehenden Regelungen – die Anzahl der auf die jeweilige Kammer übergehenden Streitverfahren erhöhen bzw. verringern.
10. Für Streitverfahren, die am 01.10.2015 geladen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
11. Für Nebenentscheidungen, Entscheidungen über eine Fortsetzung des Verfahrens und vergleichbare Entscheidungen wird folgende Regelung getroffen: Die 11. Kammer ist zuständig für die in der 8. Kammer anhängig gewesenen Streitverfahren in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28p SGB IV.
12. Die Zuweisung der ab 01.10.2015 anhängig werdenden Streitverfahren in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung mit Ausnahme der Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einschließlich der Angelegenheiten nach § 28 p SGB IV, in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie in Angelegenheiten der Unfallversicherung erfolgt nach den neugefassten Anlagen 1, 3, 5, 9, 10 und 11 zu den Präsidiumsbeschlüssen Nr. 1, 4 bzw. 5/2015.

13. Die Verteilung der Sitzungssäle ab 01.10.2015 erfolgt nach der neugefassten Anlage 14 b zum Präsidiumsbeschluss Nr. 1/2015.

14. Ehrenamtliche Richter

Der 11. Kammer werden die folgenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugeteilt:

Aus der Gruppe der Arbeitgeber:

Melchert, Thomas

Peltzer, Achim

Tilly Armin

Wulf, Thomas

Aus der Gruppe der Versicherten:

Bast, Sven

Kreuchauff, Rita

Wagner, Jörg

Westerwalbesloh, Heinrich

Aus der Gruppe der mit dem sozialen Entschädigungsrecht vertrauten Personen:

Budt, Theodor

Dormeyer, Dieter

Höing, Christian

Aus der Gruppe der Versorgungsberechtigten:

Gildehaus, Cäcilia

Hanewinkel, Wolfgang

Stauvermann, Dorothea.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen. Soweit eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter bereits für eine Sitzung in einer anderen Kammer für die Zeit nach dem 01.10.2015 herangezogen ist, bleibt es bei dieser Heranziehung.

Münster, den 28.09.2015

Das Präsidium des Sozialgerichts

Stratmann

Kuß

Witt

Lange

Paus